

Schwerverletzte mit Almosen abgespiesen

Im Vergleich zu vielen Ländern Europas sind in der Schweiz die Genugtuungen bei Körperverletzungen unangemessen tief. Doch Anpassungen sind nicht in Sicht, denn die Revision des Haftpflichtrechts lässt weiter auf sich warten.

■ Hardy Landolt

Bei Personenschäden sehen das Obligationenrecht in den Artikeln 47 und 49 und weitere Bestimmungen eine «angemessene» Genugtuung vor. Die Bestimmung der Angemessenheit der Genugtuungssummen ist klassische Ermessensausübung. Eine solche hat nach der allgemeinen Anweisung des Gesetzgebers «nach Recht und Billigkeit» zu erfolgen. Zu berücksichtigen sind vor allem die «besonderen Umstände» und die «Schwere der Verletzung». Das Bundesgericht wendet in konstanter Praxis die einphasige Präjudizienmethode an. Die Höhe der Genugtuungssumme wird in Anlehnung an einen früher beurteilten vergleichbaren Fall festgelegt. In neueren Urteilen, so zum Beispiel in BGE 132 II 117, wird auf die von der Lehre propagierte Zweiphasenmethode verwiesen. Bei dieser wird in einem ersten Schritt eine für einen bestimmten Verletzungstypus egalitäre Geldsumme als Basisgenugtuung bestimmt und diese in einem zweiten Schritt aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls erhöht.

ren Urteilen, so zum Beispiel in BGE 132 II 117, wird auf die von der Lehre propagierte Zweiphasenmethode verwiesen. Bei dieser wird in einem ersten Schritt eine für einen bestimmten Verletzungstypus egalitäre Geldsumme als Basisgenugtuung bestimmt und diese in einem zweiten Schritt aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls erhöht.

Bei Bagatellverletzungen gibt es keine Genugtuung

Im Unfallversicherungsrecht besteht der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung erst ab einer gesundheitlichen Beeinträchtigung von fünf Prozent und mehr gemäss der Gliederskala im Anhang der Verordnung über die Unfallversicherung. Geringfügige Körperverletzungen begründen ebenfalls keinen haftpflichtrechtlichen Genugtuungsanspruch, weil solche Verletzungen laut Bundesgericht nicht objektiv geeignet sind, beim Betroffenen eine immaterielle Unbill herbeizuführen.

Bagatellverletzungen sind Gesundheitsbeeinträchtigungen, die ohne grösseren Aufwand geheilt werden können, wie zum Beispiel Knochenbrüche, insbesondere Bein- oder Schlüsselbeinbrüche, die normal verheilen, Hirnerschütterungen, Rissquetschwunden, Blutergüsse oder Schürfwunden sowie Tätlichkeiten, zum Beispiel Ohrfeigen, Faustschläge

oder Fusstritte. Selbst ein kurzzeitiger Spitalaufenthalt von wenigen Tagen oder eine Arbeitsunfähigkeit von bis zu einem Monat haben keine immaterielle Unbill zur Folge.

Nicht mehr als Bagatellverletzungen können ein Nasenbeinbruch, der Bruch der Kinnlade, der Verlust von Zähnen, der Riss eines Halswirbels, eine Oberschenkelfraktur, der Schuss in das Schienbein, lebensgefährliches Würgen, wiederholte Schläge an den Kopf oder die Attacke eines Exhibitionisten gegen eine Frau bezeichnet werden. Mittelschwere Körperverletzungen sind unter anderem schwere Beinverletzungen, Kopfverletzungen, insbesondere schwere Schleudertraumata, Körperverletzungen, die mit bleibenden Narben oder Entstellungen verbunden sind, multiple Körperverletzungen und der Verlust eines Sinnesorgans. Die für solche Verletzungen geschuldeten Genugtuungssummen liegen bei wenigen tausend Franken bis hin zu Beträgen von 50 000 Franken.

Die Gerichte sollen Spielraum haben

Bei schweren Körperverletzungen tendiert die Rechtsprechung zu «erheblich» höheren Genugtuungen. Damit soll einerseits der Geldentwertung vermehrt Rechnung getragen und andererseits den kantonalen Gerichten erlaubt werden, die verschiedenen Grade immaterieller Unbill in einem erweiterten Rahmen differenzierter zu bewerten.

Schwere Körperverletzungen sind unter anderem Para- und Tetraplegien sowie Lähmungen oder Amputationen von Gliedmassen, schwere

Les sommes de l'indemnité pour tort moral

Les articles 47 et 49 du Code des obligations prévoient une indemnité «équitable» en cas de dommages corporels et d'atteintes à la personnalité. A cette fin, les «circonstances particulières» doivent être prises en considération ainsi que la «gravité de l'atteinte». Le montant de l'atteinte l'est en comparaison avec les précédents. Cet article examine les critères jurisprudentiels actuels en fonction du dommage subi (lésions corporelles légères ou graves). Il donne également un aperçu des critères retenus dans les pays européens. Pour conclure, il propose un état de la révision législative concernant la responsabilité civile toujours en cours.

Kopfverletzungen, schwere Hirntraumata und schwere Gedächtnis- und Denkstörungen, Depressionen und andere psychische Beschwerden. Die Genugtuungssummen bei schweren Körperverletzungen liegen zwischen 50 000 und 150 000 Franken. Die kantonale Rechtsprechung hat mitunter Genugtuungen von (über) 200 000 Franken zugesprochen.

Während der materielle Personenschaden bei schweren Körperverletzungen in die Hunderttausende, öfters sogar in die Millionen geht, wird der immaterielle Personenschaden mit einem Bruchteil entschädigt. Diese Diskrepanz ist nicht nachvollziehbar und wird von der Lehre nachhaltig kritisiert.

Die Forderung nach höheren Genugtuungssummen bei schweren Körperverletzung wird unterschiedlich begründet:

• Die Genugtuungssummen, die gestützt auf Artikel 47 OR zugesprochen werden, erweisen sich im Vergleich zur militärversicherungsrechtlichen Integritätsentschädigung, die bei schweren Körperverletzungen über 500 000 Franken betragen kann, als tief.

Es wird ferner mit Recht darauf hingewiesen, dass auch Genugtuungssummen von über 100 000 Franken, die gewöhnlich bei schweren Lähmungen gewährt werden, bei jungen Geschädigten umgerechnet Tagesansätzen zwischen 10 und 20 Franken beziehungsweise Monatsrenten von 300 bis 600 Franken entsprechen. Im Vergleich zu den Tagesansätzen bei einer widerrechtlichen Freiheitsentziehung von über 100 Franken sind diese Summen unangemessen tief.

■ Die frühere Rechtsprechung hat, gemessen an der Kaufkraft, höhere Genugtuungssummen für vergleichbare Verletzungen zugesprochen.

Die in der Schweiz bei schweren Körperverletzungen zugesprochenen

Ein Vergleich der schweizerischen Genugtuungsansätze von unter 100 000 Euro mit denjenigen von Staaten ohne eigentliche Tarifierung offenbart eklatante Unterschiede. In Deutschland etwa wer-



EXPRESS

Genugtuungssummen liegen, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der höheren Kaufkraft in der Schweiz, unter den in den Nachbarländern beziehungsweise Europa üblichen Ansätzen. Das schweizerische Genugtuungsniveau ist das zweitiefste von insgesamt 13 europäischen Staaten.

Frankreich und Italien haben fixe Tarifierungen

Die Unterschiede innerhalb Europas sowohl bei der Berechnungsmethode als auch bei der Höhe der Schmerzensgelder sind beträchtlich. In Deutschland, Österreich und England gilt zum Beispiel wie in der Schweiz kein Schmerzensgeldtarif. Eine eigentliche Tarifierung der Genugtuung kennen hingegen etwa Frankreich, Spanien, Schweden und Italien, wobei die Tarifierung mitunter nur für das Schmerzensgeld der Angehörigen getöteter Personen oder bestimmte Personenschadenfälle, etwa Verkehrsunfälle, vorgesehen ist.

den bei schweren Körperverletzungen folgende Schmerzensgelder zugesprochen:

- bei schweren Geburtsschäden oder schwerstverletzten Kindern bis zu 500 000 Euro,
- bei Querschnittslähmungen zwischen 200 000 und 500 000 Euro und
- bei schwersten Schädel-Hirn-Verletzungen über 500 000 Euro.

In England liegen die höchsten Genugtuungssummen bei 330 000 Euro und machen so etwa die Hälfte der deutschen Ansätze aus, während die in Österreich üblichen Schmerzensgeldsummen rund einen Drittel tiefer sind. Die italienischen Ansätze wiederum liegen praktisch gleich auf mit denjenigen von Deutschland. Die seit den neunziger Jahren in der Schweiz bekräftigte Forderung nach höheren Genugtuungssummen bei schweren Körperverletzungen ist deshalb nicht zuletzt aus rechtsvergleichender Sicht berechtigt.

Unfall mit schweren Verletzungsfolgen: Schmerzensgeld in Deutschland besonders hoch

Die Höhe der angemessenen Genugtuung ist letztlich ein rechtspolitischer Entscheid, der davon abhängt, welche Versicherungsprämien die Gesellschaft für die Deckung von immateriellen Schäden zu zahlen bereit ist.

Die Vertreter der ökonomischen Analyse des Rechts schlagen vor, den immateriellen Wert des Lebens und der Gesundheit anhand der Prämien, die eine Risikogemeinschaft bezahlen würde, um den Beeinträchtigungen der Gesundheit zu entgehen, zu ermitteln. Sie gehen dabei von einem Richtwert von einer Million für schwerste Körperverletzungen aus.

Bevölkerung will höhere Entschädigungen

Befragungen in England haben gezeigt, dass die Bevölkerung höhere Genugtuungsbeträge wünscht und bereit ist, für höhere Genugtuungssummen höhere Versicherungsprämien zu bezahlen. Eine Erhöhung um das Eineinhalb- bis Zweifache wird von der Mehrheit der britischen Bevölkerung befürwortet, von der Rechtsprechung aber abgelehnt. Soweit ersichtlich sind in der Schweiz keine statistischen Erhebungen zum immateriellen Wert der Gesundheit greifbar und im Rahmen der Revision des Haftpflichtrechts auch nicht geplant. Ein Teil der Lehre lehnt solche durch Befragung ermittelten Richtwerte als unethisch ab.

Wie man sich auch immer zu solchen Befragungen stellt, eines ist gewiss: Die schweizerischen Genugtuungssummen bei Körperverletzungen sind unangemessen tief. Eine Aufwertung der Genugtuungssummen ist de lege lata et ferenda drin-



Schwerverletzter: Höhere Genugtuungssumme angezeigt

gend geboten. Im Vorentwurf Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts (Haftpflichtgesetz, HPG) werden Artikel 47 und 49 OR im Wesentlichen nachgeführt. Hinsichtlich der Genugtuung wurde in der Vernehmlassung ausgeführt:

■ Der Schweizerische Anwaltsverband wünscht sich ein Instrumentarium für eine zeitgemässe Regulierung immaterieller Schäden. Vorgeschlagen wird eine (kumulative) Aufsplitzung der Genugtuung in eine Integritätsentschädigung, Schmerzensgeld und eine Entschädigung für entgehende Lebensfreude; ferner – für allerschwerste Fälle – die Normierung einer Zusprennung von Genugtuungsrente nebst Kapitalbetrag. Vorgeschlagen wird die explizite gesetzliche Nennung einer Maximalgenugtuung bei Körperverletzung in Höhe des zehnfachen Betrages des Durchschnittslohnes eines Arbeitnehmers, was rund 650 000 Franken ausmacht.

■ Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) will sicherstellen, dass der Genugtuungsanspruch auch im Anwendungsbereich der Gefährdungshaftung bestehen bleibt und regt eine redaktionelle Anpassung von Artikel 45 Abs. 3 Vorentwurf-HPG an.

sich für die Nichtersatzfähigkeit von entgangener Lebensfreude oder von Frustrationen aus.

■ Die Universität Zürich, konkret Heinrich Honsell, Professor für Privatrecht, bezeichnet die Angehörigen Genugtuung als rechtspolitisch fragwürdig, weist aber darauf hin, dass diese geltendem Recht entspreche.

■ Der Verband öffentlicher Verkehr wünscht, dass der öffentliche Verkehr haftungsrechtlich privilegiert behandelt wird und deshalb der Genugtuungsanspruch nur bei einem Verschulden bestehen sollte.

Militärversicherte sind besser gestellt

Es ist letztlich nicht einzusehen, weshalb Geschädigte, die unter das Militärversicherungsgesetz fallen, ein Mehrfaches der üblicherweise nach Artikel 47 OR zugesprochenen Genugtuungssummen als Integritätsentschädigung erhalten. Die Privilegierung von «Militärhaftpflichtfällen» lässt sich sachlich nicht vertreten. In Nachachtung des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung ist eine Erhöhung der Gesamtgenugtuung nach Artikel 47 OR auf das Niveau der militärversicherungsrechtlichen Integritätsentschädigung de lege lata et ferenda geboten. Im Interesse einer klaren Struktur ist zudem eine einheitliche Berechnungsmethode zu fordern, die transparent ist und den Berechnungs- vom Bemessungsvorgang trennt.

Hinweise auf relevante Urteile, Gesetzesartikel und weiterführende Literatur finden Sie unter www.plaedoyer.ch.